

Stand: 20.12.2025 09:37:35

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/9402

"Kriminalaktennachweis (KAN): Überflüssige Daten löschen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/9402 vom 09.12.2015



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Jürgen Mistol und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Kriminalaktennachweis (KAN): Überflüssige Daten löschen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Prozess zur Löschung von Daten im Kriminalaktennachweis (KAN) zu optimieren.

Hierzu wird ein standardisiertes Verfahren erarbeitet, bei dem die Polizei durch die Staatsanwaltschaften automatisch über den Ausgang der Strafverfahren der im KAN gespeicherten Personen informiert wird, damit sie überprüfen kann, ob die Speichervoraussetzungen noch vorhanden sind.

Begründung:

Der Kriminalaktennachweis der Bayerischen Polizei (KAN) ist ein landesweites polizeiliches elektronisches Datenerfassungssystem. In Bayern sind rund 1,6 Millionen Bürgerinnen und Bürger in dieser Datenbank erfasst. Nach Einschätzung des Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz zählt Bayern damit zu den Spitzenreitern im Bundesgebiet.

Die Rechtsgrundlage für die Speicherung personenbezogener Daten im Kriminalaktennachweis ist Art. 38 Polizeiaufgabengesetz (PAG). Nach dieser Vorschrift kann die Polizei personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben, zu einer zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung erforderlich ist. Sie kann insbesondere personenbezogene Daten, die sie im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder von Personen gewonnen hat, die verdächtig sind, eine Straftat begangen zu haben, speichern, verändern und nutzen, "soweit dies zur Gefahrenabwehr, insbesondere zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich ist. Entfällt der der Speicherung zugrundeliegende Verdacht, sind die Daten zu löschen."

Allerdings werden die Daten selbst dann weiterhin gespeichert, wenn das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden ist, soweit ein sog. polizeilicher Restverdacht bestehen bleibt.

Damit die Polizei überhaupt entscheiden kann, ob ein sog. polizeilicher Restverdacht auch nach Einstellung der Ermittlungen vorliegt, muss ihr der Ausgang der betreffenden Strafverfahren zur Kenntnis gelangen. Die Staatsanwaltschaften müssen also die Ausgangsmitteilungen standardisiert an die ermittelnde Polizeidienststelle senden. Inhaltlich ist insbesondere darauf zu achten, bei Einstellung mit der ausdrücklichen Feststellung „unschuldig“ oder „kein begründeter Tatverdacht“ die Ausgangsmitteilung mit diesem Zusatz bzw. mit den Gründen der Einstellung zu versehen. Der Inhalt der Ausgangsmitteilung der Staatsanwaltschaft entscheidet darüber, ob die Polizei überhaupt in die Lage versetzt wird, ihre Entscheidung über die weitere Speicherung in ihren Dateien entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und damit datenschutzkonform treffen zu können.

Ein solches standardisiertes Vorgehen zwischen Staatsanwaltschaft und Polizeidienststelle fehlt zum jetzigen Zeitpunkt. Eine mit Gründen versehene Einstellungentscheidung wird derzeit nicht automatisch versendet, die Polizeidienststelle muss diese oftmals extra anfordern.